

56. I. Anfechtung einer Rechts-handlung des Schuldners wegen Simulation.

1. Ist der Gläubiger dazu legitimiert, wenn er eine Arrestpfändung auf den veräußerten Gegenstand erwirkt hat?

2. Gängt die Passivlegitimation des Erwerbers der Sache davon ab, daß er sie nicht weiter veräußert hat?

II. Anfechtung aus dem Gesetze vom 21. Juli 1879.

1. Kann nach § 152 Abs. 2 R.D. ein im Urkundenprozeße unter Vorbehalt der Rechte ergangenes Urteil, durch welches die Forderung des Konkursgläubigers gegenüber dem Konkursverwalter festgestellt ist, als gegen den Schuldner vollstreckbar angesehen werden?

2. Ist der Arrestbefehl ein vollstreckbarer Schuldtitel im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879?

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. November 1893 i. S. R. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. VI. 168/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht weist die Klage, insoweit sie auf die Simulation der Erbschaftskaufverträge gestützt ist, mittels deren der Schuldner des Klägers, D. K., die G. K.'sche Erbschaft an K. und dieser sie weiter an die Beklagte verkauft hat, wegen fehlender Aktiv- und Passivlegitimation zurück.

1. Es wird ausgeführt, daß der Kläger als Gläubiger des D. K., auch soweit er einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen diesen erlangt habe, mangels einer Pfändung und Überweisung des Anspruches des D. K. auf Rückgewähr des durch den Scheinvertrag weggegebenen nicht befugt sei, die Simulation geltend zu machen.

Ob dem Berufungsgerichte hierin beizutreten und also von der Entscheidung des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 18. September 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 253, abzugehen sei, kann dahingestellt bleiben. Nach dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Thatbestande des ersten Urtheiles hat nämlich der Kläger wegen der im D. K.'schen Konkurse anerkannten

und demgemäß festgestellten Forderungsbeträge einen Pfändungsbeschuß des Amtsgerichtes I Berlin vom 20. Februar 1888 erwirkt, durch welchen wegen dieser Forderungen das in Rede stehende Erbteil gepfändet und dem Kläger zur Einziehung überwiesen wurde. Der Beschuß ist der Witwe des Erblassers G. K. als Inhaberin des Nachlasses am 25. Februar 1888, dem D. K. am 28. Februar 1888 zugestellt. Dem Kläger steht also bezüglich dieser Forderungen nicht nur ein vollstreckbarer Schuldtitel (§ 152 Abs. 2 R.D.), sondern auch ein auf Grund desselben bereits erlangtes Recht an der Erbschaft (§§ 709. 754 C.P.D.) zur Seite, das er gegen die Ansprüche der Beklagten zu verteidigen hat, und welches ihn zu dem vorliegenden auf Gestattung der Zwangsvollstreckung in die Erbschaft gerichteten Antrage legitimiert.

Bezüglich der im Konkurse bestrittenen Wechselforderungen von 15150 *M* und Zinsen hingegen liegt, wie auch das Berufungsgericht mit Recht annimmt, ein vollstreckbarer Schuldtitel nicht vor. Durch das Urteil des Landgerichtes Konig vom 8. März 1880 ist zwar diese Forderung der Konkursmasse gegenüber „unter Vorbehalt ihrer Rechte“ festgestellt worden. Allein wie der Vorbehalt ergibt, ist dieses Urteil im Wechselprozesse ergangen, mithin nicht im ordentlichen Verfahren, wie § 134 R.D. vorschreibt,

vgl. Peterfen und Kleinfeller, Konkursordnung 3. Aufl. S. 439, und auf derartige, im Prozesse nur unter Vorbehalt festgestellte Konkursforderungen kann der § 152 Abs. 2 R.D. nicht bezogen werden. Daß die Forderungen vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine nicht bestritten sind, genügt nach dieser Vorschrift ebenfalls nicht, um die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nach Aufhebung des Konkurses zuzulassen.

Es könnte sich fragen, ob die Legitimation des Klägers wegen dieser Wechselforderungen von 15150 *M* nicht dadurch begründet wird, daß, wie der erstrichterliche Thatbestand ergibt, wegen derselben am 25. Februar 1888 ein Arrestbefehl des Amtsgerichtes Hammerstein erlassen, und in diesem zugleich das fragliche Erbteil für den Kläger gepfändet ist. Die Frage ist jedoch zu verneinen, da die Arrestpfändung nur die Sicherung künftiger Zwangsvollstreckung bezweckt; die Befugnis zur Zwangsvollstreckung hängt noch von der Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels ab. Zwar erwirbt auch

der Arrestgläubiger ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen (§ 810 C.P.D.); aber zu einer Verwertung der Sachen kann dieses Pfandrecht nicht führen. Der Arrestgläubiger kann daher nicht für berechtigt erachtet werden, Ansprüche Dritter, die der Verwertung des Pfandobjectes hinderlich sind, wegen Simulation des Erwerbsactes oder aus anderen Gründen anzufechten, solange ihm selbst die Möglichkeit einer Verwertung des Pfandobjectes nicht gewährt ist. Allerdings darf ihm die Möglichkeit künftiger Verwertung für den Fall der Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels nicht entzogen werden. Das bloße Bestreiten seines Pfandrechtes von Seiten eines Dritten aber, der Ansprüche auf die Pfandsachen erhebt, ohne diese Ansprüche durch das Verlangen, die Sachen freizugeben, zur Geltung zu bringen, raubt dem Gläubiger die Möglichkeit künftiger Verwertung nicht und setzt ihn nicht in die Lage, sein Pfandrecht gegen den Dritten schon jetzt verteidigen zu müssen.

Die Anfechtung der Erbschaftsverkäufe wegen Simulation erscheint sonach wegen der obengedachten 15150 *M* und Zinsen zur Zeit nicht statthaft. Daß nicht soweit gegangen werden kann, jedem Gläubiger, selbst ohne vollstreckbaren Schuldtitel, die Anfechtung von Veräußerungen des Schuldners wegen Simulation zu gestatten, um ihm die Möglichkeit seiner Befriedigung aus den veräußerten Sachen zu verschaffen, ist im Urtheile des Reichsgerichtes vom 2. Februar 1891 (Jurist. Wochenschrift S. 149 Ziff. 12) ausgeführt worden und folgt auch aus der Begründung des Urtheiles vom 18. September 1882.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 253.

Dagegen ist in betreff der im Konkurse anerkannten und festgestellten Forderungen der Abweisungsgrund der mangelnden Aktivlegitimation nicht zutreffend.

2. Die Beklagte hat (schon vor Anstellung der vorliegenden Klage) die fragliche Erbschaft an *M.* weiter verkauft und dies in zweiter Instanz eingewendet. Mit Rücksicht hierauf hat das Berufungsgericht die Beklagte als nicht passiv legitimiert angesehen; es führt aus, daß die Beklagte auf Grund ihrer eigenen Erklärung, die der Kläger ihr auch in Zukunft entgegenstellen könne, und die Beklagte gegen sich gelten lassen müsse, nicht mehr in der Lage sei, dem Befriedigungsrechte des Klägers entgegenzutreten. Ob das Gericht die Behauptung des Klägers, daß auch der Erbschaftsverkauf an *M.*

simuliert sei, für nicht erwiesen oder widerlegt erachtet, geht aus der Begründung nicht mit Deutlichkeit hervor. Es kommt aber darauf nicht an, weil selbst im Falle der Ernstlichkeit des Vertrages mit M. die Passivlegitimation nicht mit Grund bestritten werden kann. Die Beklagte ist, wenn sie auch die Erbschaft weiter veräußert hat, kein beliebiger Dritter, dessen Widerspruch keinerlei Einfluß auf das Befriedigungsrecht des Klägers und dessen Durchführung äußern könnte. Vielmehr hat sie die Erbschaft an M. als ihre eigene verkauft, muß ihm dafür Gewähr leisten und versicht im vorliegenden Prozesse ihr Recht, über die Erbschaft zu verfügen, indem sie dem damit kollidierenden Rechte des Klägers, sich aus der Erbschaft befriedigt zu machen, widerspricht. Ein Anerkenntnis dieses Rechtes, das ihr vom Kläger in Zukunft entgegengesetzt werden könnte, hat sie nicht abgegeben. Auch geht der Klagantrag nicht auf Herausgabe irgend welcher Nachlassobjekte, sondern auf ein bloßes Geschehenlassen der Zwangsvollstreckung, und die Beklagte ist durch die Weiterveräußerung der Erbschaft nicht außer stand gesetzt, diesem Ansprüche, wenn ihr Widerspruch unbegründet befunden wird, zu genügen.

II. Die eventuelle Anfechtungsklage aus dem Gesetze vom 21. Juli 1879 weist das Berufungsgericht bezüglich der mehrgedachten 15150 *M* wegen Mangels eines vollstreckbaren Schuldtitels ab. Dies ist nicht zu beanstanden. In dem Urteile des Landgerichtes Konig ist, wie oben ausgeführt, der vollstreckbare Titel nicht zu finden, und ebensowenig liegt ein solcher im Arrestbefehle des Amtsgerichtes Hammerstein vom 25. Februar 1888. Daß Arrestbefehle keine vollstreckbaren Schuldtitel im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 sind, ist vom Reichsgerichte bereits angenommen worden,

vgl. Urteil desselben vom 26. November 1887, Jurist. Wochenschrift von 1888 S. 18 Ziff. 29,

und daran ist umsomehr festzuhalten, als der § 10 des gedachten Gesetzes gleichfalls gegen die Zulassung der Anfechtungsklage auf Grund eines Arrestbefehles spricht, da hier neben den nur vorläufig vollstreckbaren Schuldtiteln und den unter Vorbehalt ergangenen Urteilen sicherlich auch der Arrestbefehle Erwähnung geschehen wäre, wenn die Klage auf Grund eines Arrestbefehles stattfände." . . .